

einer Arbeitsdefinition“, die dem Leser, dem man’s nicht oft und gründlich genug sagen kann, gleich zweimal in voller Länge (S. 14 und S. 249) mitgeteilt wird: „Verwandtschaft ist die vermittelt eines bestimmten Begriffsfeldes geäußerte Vorstellung davon, daß mindestens zwei Menschen über Abstammung, Heirat oder soziale Praktiken miteinander in Verbindung stehen. In jedem Sprachsystem, in jeder Kultur und in jeder Zeit kann diese Verbindung des Verwandtseins in jeweils unterschiedlichen diskursiven Ausprägungen vorliegen, als Benennung bestimmter Verwandtschaftsverhältnisse oder aber in Form eines Begriffs oder mehrerer Termini, die diese Relation allgemein beschreiben“. Solcherart begrifflich aufgerüstet, kann man den Wortfeldanalysen wesentlich besser folgen. Das Ergebnis: Gegen Ende des 9. Jh. setzt ein Bezeichnungswandel ein. In den Urkunden wird die mit der *consanguinitas* verbundene „patrilineare Deszendenz“ zugunsten des „auch nahe kognatische Verwandte“ umfassenden Begriffs *propinquitas* (bzw. *propinqui*) aufgegeben. Verwandte fungieren in den Urkunden übrigens fast ausschließlich als Petenten oder Intervenienten, nicht aber als Begünstigte. In den narrativen Quellen tauchen seit der Mitte des 9. Jh. die *affines* auf, die den *propinqui* der Urkunden in vielem ähneln: *affinitas* bezeichnet letztlich die Schwiegerv Verwandtschaft, zugleich aber auch „unterstützendes Verhalten“. In letzterem drückt sich aus, daß nicht (nur) ein feststehendes Verwandtschaftsverhältnis gemeint ist, sondern „daß der Rekurs auf Verwandtschaft als dem Willen der Beteiligten unterworfen“ (S. 127) anzusehen ist. Hinsichtlich der Reichweite der Verwandtschaftsbezeichnungen läßt sich konstatieren, daß der „Verwandtschaftshorizont“ in der Regel dem „Erlebnishorizont“ entspricht: „In kaum einem Fall übersteigt die Entfernung des Verwandtschaftsverhältnisses die Distanz zwischen zwei Vettern“. Die im ersten Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse in den politischen und gesellschaftlichen Bereich umzusetzen, ist Aufgabe des zweiten Teils „Eine Geschichte des politischen Verwandtseins“, der sich wesentlich auf Verwandtschaft und Herrschaft (bzw. Verwandtsein und Herrschen), also auf das Verhältnis von König zu Adel konzentriert. Intensiv setzt sich L. mit verschiedenen Thesengebäuden der Literatur auseinander, namentlich aber mit dem von Karl Schmid, der mit dem Modell ‚Sippen – Geschlechter – Adelshäuser‘ „die forschungsgeschichtlich wirkmächtigste Theorie zu ‚Verwandtschaft‘ in unserem Untersuchungsfeld“ (S. 138) entwickelt habe. Letztlich trifft ihn aber (wie alle anderen auch) das mehrfach wiederholte Verdikt, in seiner Begrifflichkeit schlicht einem modernen Verständnis von Verwandtschaft aufgesessen zu sein. Im Hauptabschnitt des zweiten Teils werden kursorisch die Merowinger „als absolute Familie“, die Karolinger („Hausmeieramt, Prinzipat und Königtum“ und „Familienstreit, notwendige Verwandte und die Umwertung der Heirat 820–950“) und schließlich „formale Wandlungen politischen Verwandtseins im beginnenden Hochmittelalter“ abgehandelt. Unter der „absoluten Familie“ ist dabei das Bestreben der Merowinger zu verstehen, möglichst „verwandtenfrei“ zu herrschen. Bei den Karolingern changierten die Verhältnisse, doch kommt der Heiratspolitik hier wie später besondere Bedeutung zu, denn durch Heirat bot sich die einzige Chance, Verwandtschaft zu steuern. Die Ergebnisse, die durchaus beachtenswerte Beobachtungen enthalten, können hier im einzelnen nicht nachgezeichnet werden. Merkwürdigerweise findet sich am Ende als Exkurs ein Abschnitt: